

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

24. Mai 2005

**Zentral betriebenes kantonales Register für die Meldung einer Chemikalien-Ansprechperson:
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2005 unterbreitet das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Kantonen einen Vorschlag zum Vollzug der Verordnung über die Chemikalien-Ansprechperson (VAP).

Einleitend möchten wir unser Erstaunen darüber zum Ausdruck bringen, dass das BAG mit diesem Anliegen direkt an die Kantonsregierungen gelangt ist, zumal für die Behandlung von Themen der Zusammenarbeit von Bundes- und Kantonsbehörden im Vollzug des neuen Chemikalienrechts eigens eine Kontaktgruppe Bund-Kantone eingerichtet worden ist. Die Kontaktgruppe wäre ein geeignetes Forum für die Behandlung der hier zur Diskussion gestellten Frage im Hinblick auf eine sachdienliche Lösung.

1. Grundsätzliches

Das neue Chemikalienrecht bringt eine wesentliche Liberalisierung für Personen, die beruflich mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen umgehen, indem die bestehenden Bewilligungspflichten für den Verkehr mit Giften und den Bezug gefährlicher Chemikalien sowie auch die Funktion des Giftverantwortlichen im Betrieb abgeschafft werden. Damit der Schutz von Mensch und Umwelt vor gefährlichen Chemikalien dennoch gewährleistet werden kann, sieht das neue Chemikalienrecht für die Unternehmen andere personenbezogene Anforderungen vor, insbesondere die Erfordernis der Sachkenntnis und die Mitteilung einer Ansprechperson an die kantonale Vollzugsbehörde.

Die Ansprechperson dient den Kantonen als Verbindungsperson zum Betrieb. Sie kennt die betriebsintern zuständigen Personen für die Wahrnehmung der Pflichten gemäss dem neuen Chemikalienrecht

und kann Anfragen oder Anordnungen der Vollzugsbehörden an die richtige Stelle leiten und so den sicheren und gesetzeskonformen Umgang mit gefährlichen Chemikalien gewährleisten.

Gleichzeitig ist die aktive Mitteilungspflicht eine wichtige Hilfe für die kantonalen Stellen, um die Adressen der kontrollpflichtigen Betriebe zu erhalten. Sie ermöglicht den zuständigen Behörden eine gefahrenbezogene und systematische Kontrolle und Information der Betriebe und Abgabestellen.

2. Zu den einzelnen Aspekten des Vorschlages

Es ist zu beachten, dass die kantonalen Fachstellen alle bereits über bestehende Datenbanken zur Registrierung der Betriebe und zur Verwaltung ihrer Vollzugstätigkeiten verfügen. Im Fall eines zentralen Registers müssen die Daten von der zentralen Datenbank in die lokalen Dateien übertragen werden.

In vielen Fällen dürften die Ansprechpersonen den Vollzugsbehörden anlässlich eines Betriebsbesuchs zuhanden des Inspektionsberichtes oder per Post mitgeteilt werden. Diese Daten müssten einerseits lokal erfasst und zusätzlich ins zentrale Register übertragen werden.

Die Kantone würden durch die Schaffung einer zentralen Meldestelle daher nicht entlastet. In vielen Fällen wäre ein Mehraufwand die Folge. Es ist für die überwiegende Mehrzahl der Betriebe kaum ein erwähnenswerter Nutzen erkennbar.

Antrag:

Gestützt auf die dargelegten Überlegungen kommt aus unserer Sicht der Einrichtung eines zentralen Registers bzw. "Meldeportals" über die Chemikalien-Ansprechperson keine grosse Bedeutung zu. Wir versprechen uns davon kaum eine administrative Entlastung für die kantonalen Vollzugsbehörden, weil der Kanton im Rahmen seiner Vollzugsaufgaben sowieso ein Betriebsregister führen und die eingehenden Meldungen prüfen und erfassen muss.

Sofern das BAG dennoch ein zentrales Register für die Erfassung und Verarbeitung der Meldungen über die Chemikalien-Ansprechperson einrichten will, können wir uns damit einverstanden erklären, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Den Kantonen darf daraus kein zusätzlicher Aufwand entstehen. Doppelspurigkeiten bei der Erfassung und Verwaltung der Daten müssen unbedingt verhindert werden.
- Die Rechtmässigkeit der zentralen Erfassung von Chemikalien-Ansprechpersonen durch den Bund (Datenschutzbestimmungen) muss zweifelsfrei gegeben sein.
- In die Ausarbeitung des Konzepts für die Einrichtung des zentralen Registers ist eine Delegation der kantonalen Vollzugsbehörden einzubeziehen.

Für weitere Auskünfte können Sie sich bei Bedarf gerne an die in unserem Kanton zuständige Fachstelle Gefahrstoffe des Amtes für Umwelt wenden.

Für die Möglichkeit, zu Ihrem Vorschlag eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Walter Straumann
Landammann

sig. Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber